

Information an die Importeure von Sendungen mit ökologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2 FG 3
Telefon: +49 33201 4588-129
E-Mail: Oeko-Kontrollbehoerde@LELF.Brandenburg.de

Verfahrensregelungen bei Bio-Importen

Die amtlichen Kontrollen von Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern dienen der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der Verordnung (EU) 2017/625.

Die Häufigkeit der physischen Kontrollen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 sowie nach der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die Bestimmungen von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen wurden.

SPS-Waren: Die amtlichen Kontrollen von Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern mit Waren, die sanitären oder phytosanitären Maßnahmen unterliegen, werden im Land Brandenburg nur in der Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg amtlich kontrolliert. Es werden Dokumenten-, Nämlichkeitskontrollen („Identitätskontrollen“) und Warenuntersuchungen durchgeführt.

Die zuständige Behörde im Land Brandenburg für Importkontrollen von Sendungen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern ist das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Referat P4 – Pflanzengesundheit/Bio-Importkontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1

Aufgang B

12529 Schönefeld

E-Mail: LELF-Bio-ImportK@LELF.Brandenburg.de

Telefon: +49 33201 4588-200

PC-Faxnummer: +49 331 27548-3966

Nicht-SPS-Waren: Waren, die keinen sanitären oder phytosanitären Maßnahmen unterliegen, können, müssen aber nicht an Grenzkontrollstellen kontrolliert werden. Diese Kontrollen finden in vom Zoll bewilligten Verwahrlagern von Unternehmen oder an anderen Orten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr statt, die im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes liegen müssen, bei dem die Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Land Brandenburg

BB-1 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Finsterwalde

BB-2 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Forst

BB-3 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Frankfurt (Oder) – Autobahn (auf polnischem Gebiet)

BB-4 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Fürstenwalde

BB-5 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Ludwigfelde

BB-6 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Velten

BB-7 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Flughafen Berlin Brandenburg

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. COI: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 muss die Kontrollbescheinigung (COI) in TRACES für Sendungen mit ökologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern durch die zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vor Verlassen des Ausfuhr- oder Ursprungslandes ausgestellt werden. Ist das nicht der Fall, ist ein Inverkehrbringen als Bio-Ware prinzipiell nicht möglich.

2. SPS-Ware: Die phytosanitäre Einfuhrfähigkeit für SPS-Waren wird durch das GGED-PP bescheinigt. Das bedeutet, die Waren erfüllen die phytosanitären Einfuhranforderungen der Europäischen Union.

2.1. Die Kontrollbescheinigung (COI) ist in TRACES das Vordokument für das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED-PP). Um das COI mit dem GGED-PP zu verknüpfen, muss im Feld I.31 des GGED-PP (Beschreibung der Sendung) der Warentyp „Bio“ ausgewählt werden.

2.2. Anschließend muss ein COI über das Feld I.9 Begleitdokumente mit dem GGED-PP verknüpft werden. Danach ist die Verlinkung vom GGED-PP und dem COI im jeweiligen Dokument sichtbar.

3. Dokumentation: Bei Erstellung der Kontrollbescheinigung muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Nicht-EU-Land die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die gegebenenfalls vorhandenen Analyse- und Testergebnisse in TRACES hochladen.

Für die Kontrolle der Dokumente müssen in TRACES nachfolgend genannte Unterlagen vollständig abrufbar sein:

- Bill of Lading oder Frachtbrief/Waybill
- Rechnung/Invoice
- Packliste/Packing List
- gegebenenfalls die vorhandenen Analyseergebnisse und sonstigen Testergebnisse
- der vorgeschriebene Reiseplan bei Importen loser Ware gemäß Artikel 16, Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1698

4. Voranmeldung der Einfuhr: Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 erfolgt eine Vorabinformation mit der Kontrollbescheinigung (COI) in TRACES über das Eintreffen der Sendung durch den Einführer oder gegebenenfalls den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer jeder Sendung an die zuständige Behörde

- der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers

Der für die Sendung verantwortliche Unternehmer informiert die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union mindestens einen Arbeitstag vor dem geplanten Eintreffen der Sendung.

5. Amtliche Warenuntersuchungen: Die Warenuntersuchung (Probenahme) erfolgt gemäß der aktuellen Fassung der Risikoliste der DG AGRI sowie gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793.

6. Nützliche Informationen im Netz: <https://www.oekolandbau.de/handel/import/>